
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.12.2001

3. Instanz

Datum	23.07.2002
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2001 wird zur ckgewiesen. Die Beklagte hat die au ergerichtlichen Kosten des Kl gers zu erstatten.

Gr nde:

I

Der Kl ger begehrt von der Beklagten die Versorgung mit einem behindertengerechten Dreirad.

Der 1989 geborene Kl ger leidet an Folgen einer Fr hgeburt mit Sauerstoffmangel. Es besteht eine Fu fehlstellung links nach angeborenem Klumpfu , eine Teill hmung der Beine und eine Fehlbildung der linken Hand. Einen ersten Antrag auf  bernahme der Kosten f r ein behindertengerechtes Fahrrad lehnte die beklagte Krankenkasse mit Bescheid vom 2. M rz 1999 ab, weil es sich hierbei um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des t glichen Lebens handle. Im Oktober 1999 reichte der Kl ger bei der Beklagten eine vertrags rztliche Verordnung f r ein behindertengerecht ausgestattetes Dreirad

ein, das 4.029,83 DM kosten sollte. Der hierzu von der Beklagten konsultierte Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung fÄ¼hrte unter Bezugnahme auf ein ihm vorliegendes Gutachten zum Pflegebedarf des KlÄ¼gers aus, der KlÄ¼ger kÄ¼nne mittlere Wegstrecken bis zu 2 km unter Verwendung vorhandener Beinschienen selbststÄ¼ndig bewÄ¼ltigen. Es sei mÄ¼glich, dass er wegen der FunktionsstÄ¼rungen der unteren GliedmaÄ¼e ein handelsÄ¼bliches Fahrrad nicht benutzen kÄ¼nne. Das Radfahren bedeute bei ihm jedoch keine wesentliche therapeutische ErgÄ¼nzung zu der wÄ¼hrentlich durchgefÄ¼hrten krankengymnastischen Behandlung. Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag des KlÄ¼gers mit Bescheid vom 16. November 1999 erneut ab; der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2000).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 15. Dezember 2000 abgewiesen: Die MobilitÄ¼t des KlÄ¼gers sei sichergestellt, da die EinschrÄ¼nkung der GehfÄ¼higkeit durch vorhandene Hilfsmittel ausgeglichen werde. Die MÄ¼glichkeit der schnelleren Fortbewegung mittels eines Fahrrades stelle kein elementares GrundbedÄ¼rfnis dar. Auf die Berufung des KlÄ¼gers hat das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil durch Urteil vom 4. Dezember 2001 geÄ¼ndert und der Klage stattgegeben: Das vom KlÄ¼ger begehrte Dreirad sei erforderlich, um ihm das selbststÄ¼ndige Radfahren zu ermÄ¼glichen. GrundsÄ¼tzlich zÄ¼hle das Radfahren als solches nicht zu den von den Krankenkassen zu befriedigenden GrundbedÄ¼rfnissen. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 16. April 1998 ([SozR 3-2500 Ä¼ 33 Nr 27](#)) sei bei Kindern und Jugendlichen ein Ä¼ber die ErschlieÄ¼ung des kÄ¼rperlichen Freiraums hinausgehendes GrundbedÄ¼rfnis anzuerkennen, zur Vermeidung einer drohenden Isolation an der Ä¼blichen Lebensgestaltung ihrer Altersgruppe teilnehmen zu kÄ¼nnen. Hieraus ergebe sich, dass behinderte Kinder und Jugendliche, die kein handelsÄ¼bliches Fahrrad fÄ¼hren kÄ¼nnten, Anspruch auf ein behindertengerechtes Rad hÄ¼tten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÄ¼gt die Beklagte eine Verletzung von [Ä¼ 33 Abs 1 Satz 1](#) FÄ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die MÄ¼glichkeit des Fahrradfahrens immer erforderlich sei, um eine drohende Isolation zu vermeiden. Hierbei habe das Gericht Ä¼bersehen, dass das Fahrradfahren vornehmlich dazu diene, Wegstrecken zurÄ¼ckzulegen und weniger, bei der TÄ¼tigkeit des Fahrradfahrens selbst soziale Integration zu erfahren. In der Regel finde ein sozialer Kontakt erst am Zielort der Wegstrecke statt. Der kontaktfreudige KlÄ¼ger habe keinerlei Anhaltspunkte dafÄ¼r vorgetragen, dass ihm ohne die Versorgung mit dem beantragten Hilfsmittel die Isolation drohe.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2001 zu Ä¼ndern und die Berufung des KlÄ¼gers gegen das Urteil des SG Aachen vom 15. Dezember 2000 zurÄ¼ckzuweisen.

Der KlÄ¼ger hat im Revisionsverfahren keine AntrÄ¼ge gestellt.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend erkannt, dass dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Versorgung mit dem von ihm begehrten Therapie-Dreirad zusteht.

Nach [Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach [Â§ 34 Abs 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind. Die Vorinstanzen sind übereinstimmend zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem streitigen Dreirad nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handelt, weil es speziell für die Bedürfnisse behinderter Menschen konstruiert worden ist und nur von Behinderten eingesetzt wird (BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 33](#)). Es ist zudem nicht durch die zu [Â§ 34 Abs 4 SGB V](#) erlassene Rechtsverordnung von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) ausgenommen.

Die Ermöglichung allein des Fahrradfahrens für einen behinderten Menschen, der ein handelsübliches Fahrrad nicht benutzen kann, fällt nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen KV. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung deutlich gemacht, dass der gesetzlichen KV allein die medizinische Rehabilitation (Reha) obliegt, also die möglichst weit gehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinausgehende berufliche oder soziale Reha, die auch die Versorgung mit einem Hilfsmittel umfassen kann, ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme (vgl hierzu im Einzelnen: BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 32](#)). Hieran hat sich auch durch die Einföhrung des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" nichts geändert. Die Förderung der Selbstbestimmung des behinderten Menschen und seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Versorgung mit Hilfsmitteln fällt danach nur dann in die Leistungspflicht der gesetzlichen KV, wenn sie die Auswirkungen der Behinderung nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich (Beruf/Gesellschaft/Freizeit), sondern im gesamten täglichen Leben ("allgemein") beseitigt oder mildert und damit ein "Grundbedürfnis des täglichen Lebens" betrifft (stRspr, vgl zuletzt Urteil des Senats vom 6. August 1998 â [B 3 KR 3/97 R](#) = [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 29](#); [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 5](#), 27 und 32 sowie zuvor bereits: [SozR 2200 Â§ 182b Nr 12, 30, 34, 37](#) jeweils mwN).

Nach stRspr gehören zu derartigen Grundbedürfnissen die allgemeinen Einrichtungen des täglichen Lebens wie Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, die auch die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens (Schulwissens) umfassen (vgl zum Ganzen BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 29](#) mwN).

Der Senat sieht auch die elementare "Bewegungsfreiheit" als Grundbedürfnis an ([SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 7](#) â Rollstuhlboy). Es wird bei Gesunden durch die FÃhigkeit des Gehens, Laufens, Stehens etc sichergestellt. Ist diese FÃhigkeit durch eine Behinderung beeintrÃchtigt, so richtet sich die Notwendigkeit eines Hilfsmittels in erster Linie danach, ob dadurch der Bewegungsradius in diesem Umfang erweitert wird, den ein Gesunder Ãblicherweise noch zu FuÃ erreicht. Dient ein behindertengerechtes Fahrzeug nur dem Zweck, einen grÃÃeren Radius als ein FuÃgÃnger zu erreichen, so ist es iS des [Â§ 33 Abs 1 SGB V](#) nicht notwendig. Nur wenn durch das Fahrzeug ein weiter gehendes Grundbedürfnis gedeckt wird, kann es ein Hilfsmittel der gesetzlichen KV sein. Der Senat hat derartige UmstÃnde bei einem querschnittsgelÃhmten Jugendlichen angenommen, der auf den Rollstuhl angewiesen war (Rollstuhl-Bike fÃr Jugendliche â [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27](#)). Die Notwendigkeit der Hilfsmittelversorgung ergab sich hier nicht aus der rein quantitativen Erweiterung des Bewegungsradius, sondern aus dem Gesichtspunkt der Integration des behinderten Jugendlichen in das Lebensumfeld nichtbehinderter Gleichaltriger (zur vergleichbaren ErmÃglichung des Schulbesuchs vgl [SozR 2200 Â§ 182b Nr 13](#) â Faltrollstuhl).

In der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen, zumindest bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, lassen sich die Lebensbereiche nicht in der Weise trennen wie bei Erwachsenen, nÃmlich in die Bereiche Beruf, Gesellschaft und Freizeit. Der Senat hat deshalb stets nicht nur die Teilnahme am allgemeinen Schulunterricht als Grundbedürfnis von Kindern und Jugendlichen angesehen ([SozR 2200 Â§ 182 Nr 73](#): Sportbrille; [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 22](#): Computer), sondern er sieht auch ein Grundbedürfnis in der Teilnahme an der sonstigen Ãblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger als Bestandteil des sozialen Lernprozesses ([SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27](#)). Der durch die Hilfsmittelversorgung anzustrebende Behinderungsausgleich ist auf eine mÃglichst weit gehende Eingliederung des behinderten Kindes bzw Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger ausgerichtet. Er setzt nicht voraus, dass das begehrte Hilfsmittel nachweislich unverzichtbar ist, eine Isolation des Kindes zu verhindern. Denn der Integrationsprozess ist ein multifaktorielles Geschehen, bei dem die einzelnen Faktoren nicht isoliert betrachtet und bewertet werden kÃnnen. Es reicht deshalb aus, wenn durch das begehrte Hilfsmittel die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefÃrdert wird.

FÃr den KIÃger ist das begehrte Dreirad mehr als bloÃer Fahrradersatz. Denn die bei ihm vorhandene, durch eine FuÃfehlstellung und eine TeillÃhmung der Beine eingeschrÃnkte GehfÃhigkeit lÃsst eine Teilnahme an vielen der Ãblichen BetÃtigungen Gleichaltriger nicht zu. Dem steht nicht entgegen, dass der KIÃger unter Verwendung vorhandener Beinschienen â bzw nach einer zwischenzeitlich durchgefÃhrten Operation mit Hilfe von orthopÃdischen Schuhen und Stabilisatoren â in der Lage ist, ca 2 km ohne fremde Hilfe zu FuÃ zurÃck zu legen. Eine Integration in den Kreis gleichaltriger Jugendlicher ist nicht schon dann erreicht, wenn der Jugendliche Ãberhaupt in der Lage ist, eine gewisse Wegstrecke eigenstÃndig zurÃck zu legen; damit kann er allenfalls Ziele aufsuchen, an denen sich andere Jugendliche aufhalten. Er ist damit aber nicht in

der Lage, dem Bewegungsdrang Jugendlicher im jeweils erforderlichen Umfang auch zu folgen. Dieser Bewegungsdrang, der in raschen Ortswechseln, aber auch in Spielen mannigfaltiger Art zum Ausdruck kommt, erfordert die Fähigkeit zur schnellen Reaktion, damit eine Teilnahme an solchen Betätigungen überhaupt möglich bleibt. Benötigt ein behinderter Jugendlicher erheblich mehr Zeit, um etwa die beim Spielen üblichen Strecken zurück zu legen, so ist nach aller Lebenserfahrung die Bereitschaft seiner Altersgenossen, ihn teilnehmen zu lassen, sehr begrenzt; von Kindern kann insoweit nicht das Maß an Toleranz und Rücksichtnahme erwartet werden, das die Gesellschaft bei Erwachsenen voraussetzt. Mit dem seiner Behinderung angepassten Dreirad wird der Kläger in die Lage versetzt, seinen Altersgenossen im Spiel zu folgen, sei es, dass diese dabei ein Fahrrad benutzen oder auch nur von ihren gesunden flinken Beinen Gebrauch machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024